I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1744/78 DES RATES

vom 24. Juli 1978

zur Verlängerung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen, bis zum 30. September 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. November 1976 hat der Rat eine Anzahl von Entschließungen über bestimmte externe und interne Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik angenommen.

Der Rat hat für Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 1376/78 [1] bestimmte Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 373/77 des Rates vom 24. Februar 1977 zur Festlegung einiger Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen [2], bis zum 31. Juli 1978 verlängert.

Bis zum bevorstehenden Abschluß eines Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und Spanien erscheint es angebracht, für einen weiteren Zeitraum Übergangsmaßnahmen zu treffen.

Die Überwachung der Fischereitätigkeit wird seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 des Rates vom 20. Februar 1978 zur Festlegung einiger Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen [3], von dieser Verordnung geregelt. Die betreffenden Bestimmungen sind ebenfalls zu verlängern.

Sämtliche dieser Maßnahmen müssen unverzüglich verlängert und daher vorläufig auf der Grundlage des Artikels 103 des Vertrages — vorbehaltlich ihrer späteren Einfügung in die gemeinsame Agrarpolitik — getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Schiffe, die die Flagge Spaniens führen, dürfen in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten, die sich 200 Seemeilen weit vor der Nordsee- und Atlantikküste erstrecken und für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1978 nur die im Anhang festgelegten Fischarten und Mengen gemäß den Artikeln 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 fangen.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78 gelten die aufgrund derselben Verordnung erteilten Lizenzen weiter bis zum 30. September 1978.

Es können jedoch neue Lizenzen beantragt werden, soweit sie an die Kommission zurückgegebene Lizenzen ersetzen sollen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1978.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. ERTL

---

(1) ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1978, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 25. 2. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1978, S. 1.

ANHANG

1. **Fangquoten für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1978 :**

Fischart	ICES-Abteilung	Menge (in Tonnen)
Seehecht	VI	206
	VII	702
	VIII	849
Beifänge anderer Arten beim Seehechtfang gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 341/78	VI	412
	VII	1 404
	VIII	1 698
Sardelle	VIII	280

2. **Anzahl der Lizenzen, die für die einzelnen ICES-Abteilungen pro Standardschiff (1) erteilt werden können**

Art des Fangs	ICES-Abteilung	Anzahl der Standardschiffe
a) Seehecht	VI	14
	VII	50
	VIII	57
b) Sardelle	VIII	140
c) Angelfischerei mit Schiffen bis zu 50 BRT; diese Schiffe dürfen keine anderen Fangvorrichtungen an Bord führen	VIII	60

3. **Höchstzahl der Standardschiffe (1), die in einer bestimmten Zone, für die eine Lizenz erteilt worden ist, gleichzeitig Seehecht fangen dürfen**

	Anzahl der Stadardschiffe
Schiffe für den Fischfang im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a)	
ICES-Abteilung VI	9
ICES-Abteilung VII	32
ICES-Abteilung VIII	44
Schiffe im Sinne von Nummer 2 Buchstabe c)	50

(1) Als Standardschiff gilt ein Schiff mit einer Leistung von höchstens 800 Brems-PS. Bei mehr als 800 Brems-PS werden folgende Umrechnungssätze angewendet :

— Schiffe von mehr als 800 und höchstens 1 100 Brems-PS = 1,75,

— Schiffe von mehr als 1 100 und höchstens 1 500 Brems-PS = 2,25.